



GEMEINDE SCHWEITENKIRCHEN

Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm

Gemeinde Schweitenkirchen • Hauptstr. 29 • 85301 Schweitenkirchen

Informationsblatt zur gesplitteten Abwassergebühr (Schlagwort: „Niederschlagswassergebühr“)

**Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger,**

aus aktuellem Anlass wollen wir Sie über die evtl. Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr informieren. In einigen Nachbargemeinden wird diese Gebühreneinführung derzeit durchgeführt. Im Bereich der Gemeinde Schweitenkirchen sowie des Abwasserzweckverbandes Geisenhausen – Geroldshausen wird wohl aus rechtlicher Sicht, die Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr u.U. ab dem Jahr 2014 vorgenommen werden müssen.

Da die damit verbundene Einführung einer Niederschlagswassergebühr von dem Vorhandensein von versiegelten Flächen abhängig ist, wollen wir Sie rechtzeitig hierüber informieren, um Ihnen die Gelegenheit zu geben, evtl. Umbauten an Ihrem Grundstück vornehmen zu können.

Die bisherige Gebührensituation

Die Gebühr für Abwasser wurde bisher nach dem Frischwasserverbrauch erhoben. Diese Gebühreneinnahmen decken neben der Schmutzwasserbehandlung auch Leistungen der Niederschlagswasserbeseitigung. Somit ist in der Abwassergebühr schon immer ein pauschaler Beitrag für die Niederschlagswassergebühr enthalten. Für die Niederschlagswasserbeseitigung auf den Straßenflächen hat sich die Gemeinde Schweitenkirchen mit einem pauschalen Betrag beteiligt, der jährlich entsprechend den Ausgaben des Abwasserbetriebes angepasst wird.

Warum gibt es künftig getrennte Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser?

Den bisherigen Berechnungen der Abwassergebühr lag die vereinfachte Annahme

Frischwassermenge = Abwassermenge

zu Grunde. Das heißt, es wurden in der Abwassergebühr alle Kosten für die Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers und die Beseitigung des Niederschlagswassers von Dachflächen, Einfahrten usw. zusammen über das verbrauchte Trinkwasser in Rechnung gestellt.

Nach dem heutigen Stand der Verwaltungswissenschaft ist die Gebührengerechtigkeit für Abwasser durch diese pauschale Umverteilung in Niederschlagswassergebühren nicht mehr zulässig. Die Größe der abflusswirksamen Flächen und damit der tatsächliche Niederschlagswasserabfluss in die Kanalisation werden damit nicht berücksichtigt. Das hat zur Folge, dass beispielsweise Bewohner in Gebäuden mit hohem Trinkwasserverbrauch (z.B. Mehrfamilienhaus) die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung von großflächigen Gebäuden mit geringem Trinkwasserverbrauch mittragen.

Auch aus einer inzwischen gängigen Rechtsprechungspraxis heraus wird sich die Gemeinde Schweitenkirchen und der Abwasserzweckverband Geisenhausen – Geroldshausen wohl zur Einführung dieser folgenden Berechnungsgrundlagen für die Abwassergebühr entscheiden:

1. Die Schmutzwassergebühr wird wie bisher nach der bezogenen Wassermenge berechnet.
2. Für die Niederschlagswassergebühr werden die abflusswirksamen Flächen eines Grundstückes herangezogen.

Hierzu gehören die überbauten und befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser direkt über die Grundstücksentwässerungsanlage in die Kanalisation gelangt. Es zählen aber auch die so genannten indirekt einleitenden Flächen dazu, z.B. Garagenzufahrten, die über den Gehweg in den Straßenablauf entwässern.

Es wird also **keine neue Gebühr** erhoben. Vielmehr wird die bestehende Abwassergebühr verursachergerechter aufgeteilt. In Abhängigkeit von der Größe der überbauten und befestigten Flächen auf den Grundstücken wird sich in der Regel eine geringfügige Senkung in den Gebühren ergeben.

Möglichkeiten zur Verringerung der Niederschlagswassergebühr

- Bau von Versickerungsanlagen
- Gründächer (Intensive / Extensive Gründächer)
- Zisternen mit oder ohne Brauchwasseranlage
- Vermeidung von „neuen“ versiegelten Flächen bzw. Umbau dieser in versickerungsfähige Flächen (Beispiel: Rasengittersteine...)

Verursachergerechte Entlastung für „Häuslebauer“

Gerade bei Wohngrundstücken führt das Verhältnis des Frischwasserbezugs zu gering befestigter Grundstücksfläche zu einer deutlichen Entlastung der Bürger. So reduziert sich die Niederschlagswassergebühr z. B. bei Versickerung des gesamten Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück gegen Null. Dagegen werden intensiv gebührenrelevant befestigte Grundstücke unter Umständen mehr belastet, auch wenn dort nur geringer Frischwasserverbrauch vorherrscht. Diese Entwicklung ist auch von der Rechtsprechung durchaus gewollt, weil sie zu einer gerechteren Gebührenverteilung und nicht zuletzt zu einer Förderung ökologisch sinnvoller Versickerung führt.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Merkblatt rechtzeitig Klarheit über die künftige Abwassergebührengestaltung gegeben zu haben. Über die konkrete Ausgestaltung einer gesplitteten Abwassergebühr können wir Ihnen zu diesem Zeitpunkt leider noch keine Auskunft geben. Hier werden wir Sie zu gegebener Zeit wieder rechtzeitig informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Albert Vogler
1. Bürgermeister